

BVGer D-1082/2018 vom 2. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1082_2018

FR: TAF D-1082/2018 du 2 décembre 2019

IT: TAF D-1082/2018 del 2 dicembre 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz stellte im Rahmen ihrer Entscheidungsbegründung nicht in Abrede, dass sich der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus der Türkei wiederholt politisch engagiert beziehungsweise mehrfach an Demonstrationen und Protesten teilgenommen habe sowie mit den Justizbehörden in Konflikt geraten sei. Es sei ihm jedoch nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung bei einem Verbleib in der Türkei nachzuweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen. Gemäss den vorgelegten Beweismitteln seien die Strafverfahren von 2012 und 2013 in rechtsstaatlichen Bahnen eingeleitet und Letzteres mit einem Freispruch beendet worden. Im Fall des noch offenen Verfahrens gäbe es keine Hinweise auf eine unverhältnismässig hohe Strafe bei einer Verurteilung, umso mehr, da der Beschwerdeführer zum Begehungszeitpunkt des zur Last gelegten Delikts noch minderjährig gewesen sei. Der Angriff einer vom Staat geschützten Bande beziehungsweise durch vom Staat unterstützte Drogendealer, bei dem er sich den Arm gebrochen habe, gehe auf das Jahr 2014 zurück, ohne dass sich weitere Probleme mit diesen Personen zu einem späteren Zeitpunkt ereignet hätten. Auch eine unrechtmässige Verfolgung durch die Polizei sei nicht ersichtlich. Den in der BzP geltend gemachten Vorfall im April 2016, bei dem die Polizei ihn durch Beschuss mit Tränengas habe töten wollen, habe er in der Anhörung selber dahingehend relativiert, dass er beim Vorbeilaufen an einem Polizeifahrzeug von einer Gaskapsel getroffen und am Arm verletzt worden sei. Des Weiteren seien die behauptete Razzia im Mai 2016 sowie der anschliessende Aufenthalt im Versteck unglaubhaft. Dem Protokoll zur BzP seien trotz ausführlicher Darlegung der Gesuchgründe keine Hinweise zum Untertauchen nach der Razzia bis zur Ausreise zu entnehmen, selbst im Zusammenhang mit Aussagen, bei denen dies zu erwarten gewesen wäre (letztes Mal in der Schule, letzter Aufenthalt in Istanbul bis zur Reise, letzter Besuch beim Vater und der Mutter). Sein erst in der Anhörung geltend gemachtes Versteckhalten lasse sich aber gerade mit diesen Vorbringen schwer vereinbaren. Insbesondere seien die Aufenthalte bei den Eltern nicht nachvollziehbar, wenn seine Familie zu ihm nach D. _____ gekommen sein und er dort mit ihr den Entschluss zur Ausreise gefasst haben solle. Diese Besuche wie auch jener in der Schule und seine ordnungsgemässe Ausreise aus der Türkei mit seinem Pass über den Flughafen Atatürk sprächen gegen eine begründete Furcht vor Verfolgung. Soweit er in sozialen Medien, namentlich auf Facebook, falsche Standorte angegeben habe, um mögliche Verfolger in die Irre zu führen, seien auf einem Ausdruck von Oktober 2016 keine Posts zu Standorten in der fraglichen Zeit ersichtlich gewesen. Seine Antwort auf die Nachfrage der Vorinstanz, er habe die Standortangaben wegen seines Aufenthalts in der Schweiz gelöscht, vermöge nicht zu überzeugen. Dafür fänden sich einige Posts in der Facebook-Chronik vom Tag der behaupteten Razzia in den Morgenstunden, welche keinen Hinweis auf eine Hausdurchsuchung oder eine Verfolgung enthielten, was angesichts der vom Beschwerdeführer beschriebenen Gemütslage nach Kenntnis von der Razzia verwundere. Letztlich sei befremdlich, dass er erst zehn Tage nach Einreise ein Asylgesuch

gestellt habe, zumal er sich bereits in der Türkei zur Flucht entschlossen haben will. Ein Facebook-Post in der Zeit vor Asylgesuchstellung zeige ihn mit einem nach seinen Angaben anerkannten Flüchtling in Zürich, was den Schluss nahe lege, er habe sich erst vor Ort zur Einreichung des Asylgesuchs entschieden. Nachdem der Beschwerdeführer aber in der Schweiz eine politische Radiosendung in türkischer Sprache übernommen und über Facebook die erwähnten Drohungen von Befürwortern des türkischen Präsidenten erhalten habe, bestehe in einer Gesamtwürdigung aller Umstände begründeter Anlass zur Annahme, er habe bei einer Rückkehr in die Türkei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile zu befürchten. Insoweit lägen subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG vor, weshalb ihm kein Asyl zu gewähren, er aber als Flüchtling vorläufig aufzunehmen sei.

E. 4.2

In seiner Beschwerdeeingabe wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine Asylvorbringen. Unter eingehender Darstellung der aktuellen politischen Situation und ihrer Auswirkung auf die Justiz in der Türkei führte er ergänzend aus, er müsse im Hinblick auf das noch offene Strafverfahren mit Folter und Bedrohungen in Untersuchungshaft, einem willkürlichen und gesetzeswidrigen Prozess sowie bei Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe rechnen. Gemäss dem der Beschwerde beigefügten Formular des Menschenrechtsvereins Istanbul vom 3. Februar 2016 (vgl. Beilage E) habe die Mutter bereits zu dieser Zeit Angst gehabt, ihn zu verlieren. Dass er und seine Familie um sein Leben fürchten müssten, legten vergleichbare Beispiele von Personen nahe, welche von den Behörden und Medien als Mitglieder der DHKP-C dargestellt und von der Polizei hingerichtet worden seien (mit Hinweis auf Zeitungsausschnitte, vgl. Beilagen F). Er sei an der BzP nicht zu seinem Untertauchen befragt worden. Auffällig sei, dass die Vorinstanz besonderen Wert auf Posts in den sozialen Medien wie Facebook lege, welche schnell und einfach zu beeinflussen (wie die Löschung seiner Einträge zeige) und daher nicht als Beweis geeignet seien. Abgesehen davon weise der Beitrag am (...) 2016 nur das Datum, aber keine Uhrzeit auf, sodass nicht klar sei, ob er vor seiner Kenntnis von der Razzia gepostet worden sei. Er habe vor seiner Ausreise jeweils noch einmal seine Eltern besucht, weil er davon ausgegangen sei, sie sehr lange Zeit nicht mehr sehen zu können. Zudem habe er ordnungsgemäss ausreisen können, weil er das Visum durch einen Zwischenhändler erhalten habe und durch Bekannte, welche am Flughafen arbeiteten, den Diplomatenausgang habe nutzen können, wo die Kontrolle weniger streng sei. Er habe erst zehn Tage nach Einreise in die Schweiz sein Asylgesuch gestellt, da er mit damals (...) Jahren Unterstützung bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen gebraucht habe. So sei er darauf hingewiesen worden, dass er den Ablauf seines griechischen Visums abwarten müsse, da er sonst für das Asylverfahren nach Griechenland überstellt würde. Zudem habe er bereits bei Gesuchstellung die meisten Beweismittel aus der Türkei eingereicht, was dafür spreche, dass er sich nicht erst in der Schweiz zu diesem Schritt entschlossen habe.

E. 5.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Für die Glaubhaftmachung reicht es nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der

gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die Vorbringen sprechen (vgl. ausführlich BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Den substantiierten Schilderungen des Beschwerdeführers in der Anhörung ist zu entnehmen, dass er seit seiner frühen Jugend in umfassender Weise politisch engagiert war und ist. Seine frühe politische Sozialisierung erweist sich zudem angesichts seines familiären Hintergrunds als sehr plausibel (Eltern Sozialisten und Aleviten, Onkel ebenfalls politisch aktiv und deswegen 1993 vom Staat getötet, nach ihm ist der später geborene Beschwerdeführer benannt). Seine verschiedenen politischen Aktivitäten hat er detailliert und erlebnisnah dargelegt und mit zahlreichen Beweismitteln untermauert. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Aufzählung in der Sachverhaltsdarstellung verwiesen werden (vgl. oben Bst. A). Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Ereignissen vor seiner Ausreise geht dabei hervor, dass er durch seine Aktivitäten in einen zunehmend eskalierenden Konflikt mit den staatlichen Behörden geriet. So nahm er nicht nur an zahlreichen Demonstrationen und Protesten teil, er beteiligte sich dabei auch an handgreiflichen Auseinandersetzungen mit der Polizei, er organisierte Demonstrationen und Aktionen mit, er wurde mehrmals verhaftet und zweimal angeklagt, wobei ein Verfahren im Zeitpunkt der Ausreise noch gegen ihn lief. Dies sowie in der Folge die Angriffe oder Behelligungen etwa beim Versuch der Teilnahme an Kundgebungen oder nur schon im alltäglichen Leben deuten klar darauf hin, dass der Beschwerdeführer als politischer oppositioneller Aktivist im Fokus der Behörden stand. Dies dürfte weiter im Hinblick auf die Zitierung des Vaters zum Polizeiposten und dessen Bedrohung gelten, seinem Sohn könne das gleiche Schicksal wie dem Onkel widerfahren, sowie den Vorfall, an dem seine damalige Freundin zur Polizei bestellt und zusammen mit dem Beschwerdeführer zur Zusammenarbeit aufgefordert wurde als Gegenleistung für die Löschung ihrer Akten. Auch diese Ereignisse schilderte er - soweit ihm vom Hörensagen bekannt - hinreichend substantiiert. Sie lassen darauf schliessen, dass Akten über ihn bei der Polizei geführt werden und ihm von den Behörden ein ausgewiesenes politisches Profil zugeschrieben wird. Zudem zeigen sie auf, dass die Behörden im Umfeld des Beschwerdeführers Druck aufbauen wollten, um ihm Angst zu machen und ihn zum Einlenken zu bewegen. Dass er unter Druck stand, konnte er auch mit seinen überzeugenden Erklärungen zur Reise nach Moskau veranschaulichen. Vor dem so geschilderten Hintergrund erscheint es weiter nicht unwahrscheinlich, dass der gewalttätige Angriff der Bande beziehungsweise Drogendealer auf ihn tatsächlich im Kontext der politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers gesehen werden muss, der ihn aber offenbar ebenfalls nicht zum Aufhören bewegte. Des Weiteren sind die vorstehenden Erwägungen geeignet, die Vermutung des Beschwerdeführers zu stützen, dass er die Verletzung beim Abschuss der Gaspatrone nicht zufällig erlitt, sondern tätlich angegriffen wurde.

E. 5.3

Die Schilderungen des Beschwerdeführers zeigen mithin bereits bis im Frühjahr 2016 deutlich auf, dass und wie sich das Netz gegen ihn gerichteter staatlicher Massnahmen immer enger um ihn schloss. Im Weiteren sind - wie von der Vorinstanz festgehalten - zwar auch durch das Gericht gewisse Zweifel an den Vorbringen seines Versteckhaltens seit der Razzia bis zur Ausreise anzubringen. Dies weniger, weil er dieses anlässlich der BzP nicht erwähnte, zumal hierzu in der Tat keine Fragen gestellt wurden und die Frage nach den Wohnorten durchaus so verstanden werden konnte, wo er offiziell gemeldet war. Hier ist

auch anzumerken, dass gerade die Razzia wie auch seine Reise nach D. _____ recht detailliert und mit Realkennzeichen versehen geschildert worden war. Hingegen wecken doch die Facebook-Posts - ungeachtet ihrer geringen Beweiskraft - erhebliche Zweifel daran, dass er in dieser Zeit untergetaucht gelebt haben soll. Die Frage nach der Glaubhaftigkeit seiner letzten Aufenthalte und damit auch nach tatsächlich erfolgten konkreten Verfolgungshandlungen beziehungsweise einer konkreten Suche nach ihm kurz vor der Ausreise kann vorliegend aber letztlich offenbleiben.

E. 5.4

Es ist nämlich insgesamt ungeachtet dessen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise eine objektiv begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen hatte. So erscheint schon angesichts von - mit entsprechenden Berichten untermauerten - Vorfällen im Frühjahr 2016, bei denen die Wohnungen von Nachbarn mit ähnlichem politischen Profil wie der Beschwerdeführer gestürmt und die gesuchten Personen gar getötet wurden, nachvollziehbar, dass er Angst bekam, ein ähnliches Schicksal zu erleiden (vgl. Beilagen F der Beschwerde). Erst recht aber müssen seine gesamten Vorbringen im Kontext der politischen Ereignisse in der Türkei im Sommer 2016 gewürdigt werden. Nach dem versuchten Militärputsch im Juli 2016 und der Ausrufung des Notstands gerieten selbst weniger herausgehobene Oppositionelle unter politischen Druck, wurden unzählige Personen verhaftet und politisch motivierte Strafverfahren gegen sie eingeleitet (vgl. statt vieler EASO Country of Origin Information Report: Turkey Country Focus, November 2016, S. 99 ff., https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/COI%20Turkey_15nov%202016.pdf [abgerufen am 11. November 2019]). Der Beschwerdeführer, der mit seinem ausgewiesenen politischen Profil behördlich bekannt und sehr wahrscheinlich fichiert war, musste daher auch damit rechnen, noch stärker ins Visier zu geraten. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass bereits ein Strafverfahren gegen ihn hängig war. In der politisch aufgeheizten, von Repressionen gegen politische Gegner gekennzeichneten Situation in der Türkei, zumal in Istanbul als dem Ausgangspunkt des versuchten Putsches, musste der Beschwerdeführer umso mehr davon ausgehen, dass dieses Verfahren gegen ihn - ungeachtet seiner Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Einleitung - politisch instrumentalisiert würde und er in Untersuchungshaft genommen, mit einem unfairen Verfahren belegt, allenfalls misshandelt sowie unverhältnismässig hart bestraft würde.

E. 5.5

An dieser Einschätzung ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer legal mit seinem türkischen Reisepass über den Flughafen Atatürk in Istanbul ausreisen konnte. So kurze Zeit nach dem Militärputsch ist nicht vollkommen auszuschliessen, dass in den Wirren der Ereignisse die legale Ausreise noch gelingen konnte. Zu Recht führt der Beschwerdeführer dazu auch aus, dass nach ihm zu dem Zeitpunkt nicht offiziell gefahndet wurde.

E. 5.6

Schliesslich ist auch seinem Verhalten nach Ankunft in der Schweiz nicht zu entnehmen, er sei nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung ausgereist. Im Gegenteil hatte er zahlreiche Dokumente, welche seine Angaben stützen können, bereits bei Asylgesuchstellung bei sich, was eindeutig für die Vorbereitung der Ausreise mit dem Ziel spricht, Schutz in der Schweiz zu ersuchen. Zudem kann dem Beschwerdeführer nicht vernünftigerweise entgegeng gehalten werden, dass er sich über das weitere Vorgehen vor Ort informierte, nicht

zuletzt auch angesichts seines junges Alters und der fehlenden Kenntnisse über das Asylverfahren. Dass ihm dabei falsche Informationen gegeben wurden, etwa zum notwendigen Ablauf des Visums, erklärt letztlich die spätere Einreichung seines Gesuchs, wobei ihm zugute zu halten ist, dass diese - in Übereinstimmung mit seinen Erklärungen - tatsächlich unmittelbar nach Verfall des Visums erfolgte.

E. 6

Gesamthaft betrachtet konnte der Beschwerdeführer darlegen, dass er aufgrund seiner geäusserten politischen Anschauungen und Aktivitäten bis kurz vor der Ausreise zunehmend in das Visier der Behörden geriet und sich das Netz staatlicher Verfolgung immer enger um ihn schloss. Es ist im Kontext der politischen Situation in der Türkei im Sommer 2016 insgesamt davon auszugehen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise damit rechnen musste, unmittelbar ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden. Damit waren die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft bereits im Zeitpunkt der Ausreise erfüllt und liegen nicht - wie die Vorinstanz festhielt - allein in der Weiterführung seiner politischen Aktivitäten nach der Ausreise. Angesichts der anhaltend angespannten politischen Lage im Heimatstaat und dem nach wie vor hängigen Strafverfahren ist auch ohne weiteres von der Aktualität der Verfolgung auszugehen. Seine Vorbringen erfüllen damit sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling bereits aufgrund von Vorfluchtgründen erfüllt. Insoweit erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Beschwerdevorbringen und namentlich zu den zahlreichen ins Recht gelegten Beweismitteln, auf welche vorstehend nicht eingegangen wurde.

E. 8

Zu prüfen bleibt, ob im Fall des Beschwerdeführers Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG vorliegen, welche die Gewährung von Asyl wegen Asylunwürdigkeit ausschliessen würden. So gab er selbst an, in der Türkei Kurierdienste für die DHKP-C ausgeführt und auf Demonstrationen Steine gegen Polizisten geworfen zu haben. Zudem sei er wegen Beamtenbeleidigung, Verstosses gegen das Versammlungsgesetz und Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt.

E. 8.1

Gemäss Art. 53 AsylG bedingt die Asylunwürdigkeit - unter anderem - die Begehung einer verwerflichen Handlung, wobei darunter diejenigen Delikte zu subsumieren sind, welche gemäss allgemeinem Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches als "Verbrechen" (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB [SR 311.0]; abstrakte Höchststrafe von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe) gelten, wobei es irrelevant ist, ob die verwerfliche Handlung als rein gemeinrechtliches oder aber als politisches Delikt einzustufen ist (vgl. BVGE 2011/29 E. 9.2.2; BVGE 2011/10 E. 6). Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses ist bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden, kein strikter Nachweis erforderlich. Es genügt die aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigte Annahme, das heisst die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass sich die betroffene Person einer Straftat im erwähnten Sinne schuldig gemacht hat. Dabei ist von einer pauschalen Betrachtungsweise Abstand zu nehmen und der individuelle Tatbeitrag zu welchem die Schwere der Tat und der persönliche Anteil am Tatentscheid wie auch das Motiv des Täters und allfällige

Rechtfertigungs- oder Schuld minderungsgründe zu zählen sind zu ermitteln (vgl. dazu etwa Urteil des BVGer D-328/2016 vom 9. Mai 2018 E. 4.1 m.w.H.).

E. 8.2

Gemäss den Ausführungen in der Beschwerdeschrift muss der Beschwerdeführer im in der Türkei hängigen Verfahren teilweise mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe rechnen. Die ihm dort vorgeworfenen Delikte sowie das Werfen von Steinen gegen Polizisten auf einer Demonstration könnten ebenso diverse Straftatbestände nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch erfüllen (etwa Landfriedensbruch, Art. 260 StGB; Sachbeschädigung, Art. 114 StGB; Körperverletzung, Art. 122 und 123 StGB; Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Art. 285 StGB), welche ihrerseits mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können. Ohne nähere Angaben zum genauen Tathergang und auch im Hinblick auf das junge Alter des Beschwerdeführers im Tatzeitpunkt ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die hohe Schwelle der Annahme einer verwerflichen Handlung vorliegend erreicht wurde. Dies gilt auch für die Kurierdienste für die DHKP-C. Die Bewegung zählt nicht zu den kriminellen Organisationen im Sinne von Art. 260ter StGB. Überdies reicht allein die Mitgliedschaft in der DHKP-C praxisgemäss nicht aus für die Annahme einer verwerflichen Handlung, geschweige denn die blosser Verrichtung von Kurierdiensten.

E. 8.3

Nachdem auch keine weiteren Asylausschlussgründe nach Art. 53 AsylG ersichtlich sind, ist nicht von einer Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 9

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin weist in der mit der Beschwerdeschrift eingereichten Kostennote vom 21. Februar 2018 einen Aufwand von 9.45 Stunden à Fr. 185.-, eine Pauschale von Fr. 50.- und Portokosten von Fr. 7.30 aus. Der Aufwand erscheint in zeitlicher Hinsicht angemessen. Dies gilt auch für die Höhe des Stundenansatzes. Nicht zu entschädigen ist jedoch die geltend gemachte Pauschale, dies mangels Konkretisierung des damit verbundenen Aufwands. Der weitere entstandene notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen (Art. 14 Abs. 2 in fine VKGE). Dabei ist der Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen für die amtliche Rechtsverteidigung nicht zu berücksichtigen, zumal er der Rechtsvertreterin persönlich und einmalig für allfällige weitere Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht entstanden ist. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das Honorar auf Fr. 1'900.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Da die

Rechtsvertreterin nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, umfasst das amtliche Honorar keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1 900.- auszurichten.

E. 10.3

Mit dem vorliegenden Urteil wird die mit Zwischenverfügung vom 27. Februar 2018 gewährte unentgeltliche Rechtspflege sowie Verbeiständung der rubrizierten Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.